

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

8. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. S.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2024 folgende 8. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Pauschale beträgt monatlich für die 1. Stellvertretung 30 % und für die 2. Stellvertretung 10 % des Höchstsatzes gem. § 4 EntschVO.

Erstreckt sich die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, so erhält die 1. Stellvertretung vom Beginn der Vertretung an anstelle der Pauschale nach Satz 2 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Kalendermonat in Höhe von 30 % des Höchstsatzes gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 EntschVO. Dabei werden die Kalendermonate mitgezählt, in denen die Vertretung zwei Wochen überschreitet. In der Zeit, in der die 1. Stellvertretung die anlassbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 3 und 4 erhält, erhöht sich die monatliche Pauschale für die 2. Stellvertretung auf 10 % des Höchstsatzes gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 EntschVO.

Die Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.“

§ 2

In § 1 wird folgender Absatz eingefügt

„(15a) Die Zugführerin oder der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.“

§ 3

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Kronshagen, 24.07.24

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linfoot
1. stellv. Bürgermeisterin

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 24.07.24

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linfoot
1. stellv. Bürgermeisterin